|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0082 |
| Titel | Strassen (Wetzikon, Fussweg H im Quartierplan Morgenhalde-Tannenrain) |
| Datum | 12.01.1994 |
| P. | 31–32 |

[*p. 31*] Die Gemeinde Wetzikon ersuchte am 30. November 1993 um Ausrichtung des Interessenbeitrags an den Weg H, regionaler Fuss- und Wanderweg S-611, der im amtlichen Quartierplan Morgenhalde-Tannenrain // [*p. 32*] erstellt werden soll. Der Quartierplan samt Kostenverleger für Verfahrens- und Baukosten wurde mit Beschluss vom 3. März 1993 (RRB Nr. 667) genehmigt.

Für die Verbindung des Fuss- und Wanderwegs von Herschmettlen zum Bahnhof Wetzikon wurde im Quartierplanverfahren ein 3,0 m breiter Fussweg geplant. Der Weg verbindet die Quartierstrasse E mit dem Fluryweg und ist rund 320 m lang. Die Fortsetzung des Weges Richtung Herschmettlen über den Fussweg J und den anschliessenden Flurweg Nr. 53 einerseits und über den Fluryweg und die Morgenstrasse zum Bahnhof Wetzikon anderseits ist vorhanden. Das Projekt für den chaussierten Weg wurde unter der Leitung der Gemeinde Wetzikon durch das Ingenieurbüro M. Wiesendanger AG ausgearbeitet und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Für die Erstellungskosten wurde ein Kostenverteiler aufgestellt, der die Gemeinde Wetzikon, den Staat Zürich und die Quartierplangenossen zu je einem Drittel belastet. Die Gesamtkosten betragen Fr. 450 000. Der auf den regionalen Fuss- und Wanderweg entfallende Kostenanteil wurde mit Fr. 150 000 ermittelt. Ein Staatsbeitrag an den kommunalen Teil (samt forst- und landwirtschaftlichem Teil) im Sinne von § 29 des Strassengesetzes fällt gemäss § 2 der Strassenbeitragsverordnung ausser Betracht, da die massgebliche Steuerbelastung unter dem kantonalen Mittel liegt. Da es sich beim geplanten Weg nicht um ein besonders aufwendiges Bauvorhaben im Sinne von § 3 der Strassenbeitragsverordnung handelt, fällt ein ausserordentlicher Staatsbeitrag ausser Betracht.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Wetzikon den betrieblichen Unterhalt des Weges übernimmt. Ein späterer baulicher Unterhalt ist in jenem Zeitpunkt entsprechend den heutigen Baukostenanteilen (/3 Staat, % Gemeinde) zu tragen.

Der für die Kostenrückvergütung notwendige Kredit ist im Bauprogramm (Rückerstattungen) und im Staatsvoranschlag rechtzeitig vorzumerken.

Für die Vergebung der Bauarbeiten ist die Zustimmung des Tiefbauamtes erforderlich, welchem die Submissionsergebnisse mit den entsprechenden Vergebungsanträgen vor der definitiven Auftragserteilung vorzulegen sind. Die Vergebung hat im Sinne der kantonalen Submissionsverordnung zu erfolgen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Wetzikon für den Bau eines regionalen Fuss- und Wanderwegs (S-611) von der Quartierstrasse H bis zum Fluryweg im Quartierplan Morgenhalde-Tannenrain wird im Sinne von § 16 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird ermächtigt, das in Dispositiv I erwähnte Bauvorhaben zu verwirklichen.

III. Der Gemeinde Wetzikon werden unter gleichzeitiger Bewilligung eines Objektkredits für den Anteil regionaler Fuss- und Wanderweg die auf den Staat entfallenden Kosten von pauschal Fr. 150000 zur Rückerstattung zugesichert (Konto 3014.02.5010 - 4300, Bau Fussgängeranlagen; Rückerstattung Kreis IV).

IV. Laut Finanzkraftindex 1993/94 fällt ein Staatsbeitrag für die Gemeinde Wetzikon ausser Betracht.

V. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Kostenrückvergütung gemäss Dispositiv III nach Vorlage der vom Gemeinderat genehmigten Bauabrechnung, des Ausführungsplans, des Abnahmeprotokolls und des Garantiescheins sowie nach Massgabe der in jenem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Voranschlagskredite auszurichten. Desgleichen können nach Massgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Staatsvoranschlagskredite Teilzahlungen geleistet werden.

VI. Der Gemeinderat Wetzikon wird ermächtigt, das erforderliche Land im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt (Büro für Landerwerb) nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben sowie die abgeschlossenen Verträge in Vertretung des Staates auf dem Grundbuchamt Wetzikon mit dem Recht zur Selbstkontrahierung zu vollziehen.

VII. Das Bauwerk bleibt Eigentum der Gemeinde Wetzikon, welcher auch der Unterhalt im Sinne der Erwägungen obliegt.

VIII. Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, nach Vorliegen der entsprechenden Mutation die grundbuchamtliche Behandlung der Verträge vorzunehmen.

IX. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,

a) die Bauarbeiten im Sinne der kantonalen Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 zur Konkurrenz auszuschreiben und im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zu vergeben;

b) den Beginn der Bauarbeiten dem Tiefbauamt (Kreisingenieurbüro IV in Uster) rechtzeitig mitzuteilen;

c) für wesentliche Projektänderungen oder -ergänzungen vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten mit dem Tiefbauamt in Kontakt zu treten;

d) das Tiefbauamt zur Bauabnahme einzuladen.

X. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektexemplars), das Grundbuchamt Wetzikon, Bahnhofstrasse 184, 8620 Wetzikon, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]